

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung; 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **713.100**
 Aufgehoben: –

Ergebnis der Grossratssitzung vom 5. März 2024:
 Zustimmung zum Antrag UBV bei § 143 Abs. 1 lit. a / Prüfungsantrag

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2023	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2024
	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen ¹⁾ [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			

¹⁾ Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2023	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2024
<p>§ 143 Bemessung bei Entzug oder Beschränkung des Eigentums</p> <p>¹ Es sind alle Nachteile zu entschädigen, die dem Enteigneten aus dem Entzug oder der Beschränkung seiner Rechte erwachsen, nämlich:</p> <p>a) der Verkehrswert;</p> <p>b) bei einer Teilenteignung ein allfälliger Minderwert des Restes, soweit der Minderwert nicht durch besondere Vorteile aufgewogen wird, die sich aus dem Unternehmen des Enteigners ergeben;</p>	<p>a) der Verkehrswert; <u>für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 ¹⁾ das 2-fache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGBB;</u></p>	<p>a) der Verkehrswert; für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 ¹⁾ das [...] 3-fache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGBB;</p>	<p>Festhalten</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der UBV</p> <p>Prüfungsantrag: "Auf die zweite Lesung ist zu prüfen, ob die neue Formulierung Landwirte gegenüber anderen natürlichen und juristischen Personen bevorteilt und wie dies allenfalls verhindert werden könnte."</p>

¹⁾ SR [211.412.11](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2023	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2024
<p>c) zusätzliche Nachteile im übrigen Vermögen des Enteigneten, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung eintreten.</p> <p>² Bestehende Dienstbarkeiten, mit Ausnahme der Nutznießung, und die im Grundbuch vorgemerkten Miet- und Pachtrechte sind bei der Bestimmung des Verkehrswertes mit in Anschlag zu bringen.</p> <p>³ Die für andere im Grundbuch vorgemerkten persönlichen Rechte, wie Vorkaufs-, Rückkaufs- und Kaufsrechte, an die persönlich Berechtigten zu leistenden Entschädigungen sind von der Entschädigung an den Grundeigentümer abzuziehen.</p>				
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2023	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2024
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			Zustimmung
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			